

Bericht Nr. 2053 zum Auftrag betreffend Überprüfung der Einbürgerungskriterien

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 18. März 2011

I. Vorbemerkung

Nachstehender Auftrag wurde vom Bürgergemeinderat am 16. September 2008 für erheblich erklärt. Damit wurde der Bürgerrat verpflichtet, beim Regierungsrat hinsichtlich der Anpassung der kantonalrechtlichen Grundlagen vorstellig zu werden, um eine Verdeutlichung der Regelungen bei Einbürgerungswilligen mit Vorstrafen oder Zahlungssäumigkeit zu erwirken. Gemäss § 28 Ziff. 6. der Gemeindeordnung hat der Bürgerrat das Geschäft oder den Bericht innert Jahresfrist der in der Sache zuständigen Kommission des Bürgergemeinderates vorzulegen, welche dem Bürgergemeinderat daraufhin Antrag stellt.

Erstmals berichtete der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat zum nachstehenden Auftrag mit Bericht Nr. 2035. Dieser Bericht wurde der Aufsichtskommission am 15. September 2009 rechtzeitig überwiesen und sodann dem Bürgergemeinderat zusammen mit dem Bericht Nr. 2037 der Aufsichtskommission am 26. November 2009 zugestellt; die Behandlung im Bürgergemeinderat erfolgte am 8. Dezember 2009. Die vollständigen Berichte Nr. 2035 und 2037 sind diesem Dokument beigefügt.

Der Bürgerrat beantragte damals, von seinem Bericht Kenntnis zu nehmen und den Auftrag als erledigt abzuschreiben. Der Bürgergemeinderat entschied am 8. Dezember 2009 mit 23 gegen 8 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, den Auftrag stehenzulassen.

Der erneute Bericht des Bürgerrats zum nachstehenden Auftrag wurde der Aufsichtskommission am 3. Dezember 2010 rechtzeitig überwiesen.

II. Auftrag betreffend Überprüfung der Einbürgerungskriterien

„Mit der Prüfung der Einbürgerungsgesuche vollzieht die Bürgergemeinde Bundes- und kantonales Recht. Wie der Bürgerrat unlängst selbst ausführte, stösst die Bürgergemeinde aufgrund unklarer Bestimmungen in der kantonalen Gesetzgebung an ihre Grenzen.

Um was geht es:

Für alle Ausländerinnen und Ausländer, welche sich in der Schweiz aufhalten gilt, dass sie

- a) die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektieren;*
- b) die hiesige Sprache erlernen*
- c) sich mit den Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen*
- d) willens sind, am Wirtschaftsleben teilzunehmen und Bildung zu erwerben*

(Art. 4 des eidg. Ausländergesetzes, SR 142.20 bzw. Art. 4 der eidg. Integrationsverordnung; SR 142.205)

Was generell für den Aufenthalt von Fremden in der Schweiz gilt, gilt für die einbürgerungswilligen Ausländer in gesteigertem Masse. So setzt schon das eidgenössische Recht für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts voraus, dass der Gesuchsteller

- a) in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist
- b) mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist
- c) die schweizerische Rechtsordnung beachtet
- d) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet

(Art. 14 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts; SR 141.0)

Im Übrigen wird das Schweizer Bürgerrecht aber erworben mit der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde (Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts). Nach dem baselstädtischen Bürgerrechtsgesetz (§ 13 BürG; SG 121.100) setzt die Aufnahme ins Bürgerrecht voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber

- a) einen guten Leumund besitzen
- b) mit allgemeinen Lebensgewohnheiten und wichtigen öffentlichen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut sind, die schweizerische Demokratie bejahen und die geltende Rechtsordnung respektieren
- c) ihren privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen

Diese kantonalen Bestimmungen werden in der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BürV; SG 121.110) noch zusätzlich konkretisiert:

Gemäss § 2 BürV nimmt der kantonale Bürgerrechtsdienst die Gesuche entgegen, stellt aufgrund der eingereichten Unterlagen fest, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, prüft die Lebensverhältnisse, den Leumund und die Assimilation, fasst diese Ermittlungsergebnisse zuhänden der Bürgergemeinde und des zuständigen kantonalen Justizdepartements zusammen und holt Bericht und Antrag der Bürgergemeinde sowie die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein.

Mit dieser Bestimmung wird nun allerdings nicht hinreichend klar- und sichergestellt, wer die Verantwortung für die Abweisung von Personen, welche die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 13 BürG offensichtlich nicht erfüllen, effektiv wahrzunehmen hat. Die kantonalen Stellen verlassen sich auf die zuständigen Behörden der Bürgergemeinde, und die Bürgergemeinde verlässt sich darauf, dass die kantonalen Stellen ihr keine Bewerber zur Prüfung zuweisen, welche die Voraussetzungen zur Einbürgerung schon aus formalen Gründen nicht erfüllen. § 14 Abs. 1 BürV hält hiezu nur sybillinisch fest, die Assimilation sei durch die hiezu bestimmten Behörden in geeigneter Weise festzustellen; hierbei soll auf Herkunft, Bildungsgang und Beruf der Bewerberinnen und Bewerber gebührend Rücksicht genommen werden. Etwas klarer geregelt wird nur die Einbürgerungsvoraussetzung gemäss § 13 lit. c BürG. Danach fällt unter den gesetzlichen Begriff „private und öffentliche Verpflichtung“ das Einhalten von Zahlungsverpflichtungen. Ausdrücklich hält § 14 Abs. 2 BürV fest, dass Personen, welche mit ihren Steuerzahlungen in Rückstand geraten sind, ebenso konkursite und ausgepfändete Personen bis zur Regelung ihrer Verpflichtungen nicht eingebürgert werden dürfen. Nichts sagt § 14 BürV aber darüber aus, ob Personen, welche ihre privaten oder öffentlich-rechtlichen Zahlungspflichten nur deshalb erfüllen können, weil sie aufgrund eines Sozialhilfebezuges oder eines Steuer-Erlasses von Staates wegen dazu in die Lage versetzt worden sind, trotzdem eingebürgert werden können. Überhaupt nicht geregelt ist die Frage, ab wann ein Leumund als nicht mehr gut zu beurteilen ist. Die Einbürgerungsbehörden tappen hier im Dunkeln. Es ist füglich davon auszugehen, dass in der Vergangenheit in Basel von den kantonalen und kommunalen Behörden schon Personen in Kenntnis ihrer Vorstrafen zu den Einbürgerungsgesprächen zugelassen und den Bundesbehörden zur Erteilung der Bewilligung weiter gemeldet worden sind.

Einer Medienmitteilung des Bürgerrates vom 10. Juni 2008 ist zu entnehmen, dass die Bürgergemeinde die gesamten gesetzlichen Vorgaben für ungenügend erachtet. Aufgrund der offenen Formulierung der Einbürgerungsvoraussetzungen wird das Einbürgerungsverfahren von Kanton und Gemeinde auch bei Personen, welche erheblich vorbestraft sind oder deren Lebensunterhalt – oftmals gegenleistungslos und mit Beträgen im sechsstelligen Bereich – mit Steuergeldern sichergestellt wird, völlig korrekt von A bis Z durchgespielt.

Dieser Umstand ist untragbar und bedarf der Abhilfe. Mit einer Präzisierung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes soll klar gestellt werden, dass Bewerber von den kantonalen und kommunalen Instanzen solange nicht eingebürgert werden können, als im eidgenössischen Strafregister noch ungelöschte Vorstrafen verzeichnet sind. In gleicher Weise soll klar gestellt werden, dass Bewerberinnen und Bewerber solange nicht eingebürgert werden können, als diese – gegenleistungslos – Sozialhilfe beziehen oder bezogen haben. Mit dem Kriterium der Gegenleistung soll deutlich werden, dass Gesuchsteller, welche unverschuldet in eine Notlage geraten sind und alles Erdenkliche dafür tun, ihre Situation zu verbessern, ebenso „working poors“, allein erziehende Elternteile, die sich ganz oder teilweise der Erziehung schulpflichtiger oder behinderter Kinder widmen, auch körperlich oder geistig erkrankte Mitmenschen, vom Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nicht ausgeschlossen werden sollen. Demgegenüber soll aber deutlich gemacht werden, dass sog. Aussteiger oder Vorbestrafte, welche der Gesellschaft aus eigenem Verschulden zur Last fallen, ihren aufenthaltsrechtlichen Status mittels der Einbürgerung nicht noch zusätzlich sollen absichern können.

Aus diesem Grunde ist § 13 BürG wie folgt zu ergänzen (neuer, ergänzender Textteil kursiv):

- 1. § 13a: einen guten Leumund besitzen; solange im eidgenössischen Strafregister Vorstrafen nicht gelöscht sind, gilt der Leumund als getrübt.*
- 2. § 13c: ihren privaten und öffentlichen Zahlungsverpflichtungen nachkommen; Personen, welche mit ihren Steuerzahlungen in Rückstand sind, ebenso Personen, welche konkursit oder ausgepfändet sind, können bis zur Regelung ihrer Verpflichtungen nicht eingebürgert werden. Personen, welchen in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches die Steuer erlassen worden ist oder welche während dieser Zeit in staatlicher Unterstützung gestanden haben, können nur eingebürgert werden, wenn feststellbar ist, dass sie nach Massgabe ihrer individueller physischen, psychischen und sozialen Möglichkeiten dem Gemeinwesen auf andere Weise eine Gegenleistung erbracht haben. Sozialhilfebezügern, welche voll erwerbsfähig sind oder sich der Erziehung von schulpflichtigen, erkrankten oder behinderten Kindern widmen, kann eine weitere Gegenleistung nicht abverlangt werden.*

Es ist nicht in der Kompetenz der Bürgergemeinde, diese inhaltlichen Klärungen selbst vorzunehmen. Der Bürgerrat wird darum eingeladen, bei den zuständigen Instanzen beim Kanton diesbezüglich vorstellig zu werden.

Mit Bezug auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir folgende Beschlussfassung.

- 1. Der Auftrag wird erheblich erklärt.*
- 2. Der Bürgerrat wird gebeten, beim Regierungsrat hinsichtlich der Anpassung der kantonalrechtlichen Grundlagen vorstellig zu werden, um im vorstehenden Sinn eine Verdeutlichung der Regelungen bei Einbürgerungswilligen mit Vorstrafen oder Zahlungssäumigkeit zu erwirken.“*

III. Stellungnahme des Bürgerrates

1. Vorbemerkung

Vorab ist festzuhalten dass die Zuständigkeiten sowie die Anforderungen und Voraussetzungen für die Einbürgerung im (kantonalen) Bürgerrechtsgesetz vom 29. April 1992 sowie in der (kantonalen) Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 8. September 1992 festgelegt und geregelt sind. Die Kompetenz, diese Grundlagen zu ändern oder zu modifizieren, liegt somit allein bei den kantonalen Behörden (Grosser Rat bzw. Regierungsrat). Folgerichtig hat der Bürgergemeinderat den Bürgerrat denn auch lediglich beauftragt, beim Regierungsrat vorstellig zu werden, um im vorstehenden Sinn eine Verdeutlichung der Regelungen bei Einbürgerungswilligen mit Vorstrafen oder Zahlungssäumigkeit zu erwirken.

2. Einzelne Aktivitäten (teilweise bereits im Bericht Nr. 2035 enthalten)

Bereits im Herbst 2008 konnte sich der Bürgerrat im Rahmen von zwei einbürgerungsrechtlichen Vernehmlassungen äussern. Eine Vernehmlassung betraf eine vorgeschlagene Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vor allem zur Einbürgerungsvoraussetzung des Wohnsitzes, und die andere Vernehmlassung eine Änderung in der Bürgerrechtsverordnung zum Thema „Sozialhilfeabhängigkeit“. Daneben legte der damals noch zuständige Regierungsrat Dr. Guy Morin einen Entwurf für einen Leitfaden zum Thema „Einbürgerungen“ vor, wozu sich die drei Bürgergemeinden im Kanton ebenfalls äussern konnten.

Im Zuge der Verwaltungsreform des Kantons Basel-Stadt änderten sich per 1. Januar 2009 die Zuständigkeiten für die Einbürgerungen im Regierungsrat. Der neu zuständige Regierungsrat Hanspeter Gass hat – u.a. auf Initiative der drei Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen, ihr Fachwissen einbringen zu können – mit Schreiben vom 9. März 2009 resp. anlässlich einer Besprechung vom 1. April 2009 die drei Bürgergemeinden offiziell eingeladen, in einer Arbeitsgruppe zusammen mit dem Kanton den erwähnten Leitfaden nochmals eingehend zu überarbeiten, zu ergänzen und den praktischen und aktuellen Bedürfnissen von Kanton und Bürgergemeinden anzupassen. In diesem Prozess bestand die Gelegenheit, sowohl das gesamte Verfahren wie aber auch die einzelnen Voraussetzungen für eine Einbürgerung eingehend zu diskutieren. Dabei konnten auch die Anliegen des obigen Auftrags eingebracht werden.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe tagte seit Mitte April 2009 regelmässig und hat den Leitfaden planmässig im Herbst 2009 abschliessend überarbeitet. Dieser Leitfaden für die ordentliche Einbürgerung von ausländischen Bürgerrechtsbewerbenden im Kanton Basel-Stadt wurde am 3. Dezember 2009 durch den Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements sowie durch die Vertretungen der drei Bürgergemeinden im Kanton Basel-Stadt unterzeichnet und damit in Kraft gesetzt. In diesem Leitfaden werden u.a. die formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der seit 1. Januar 2010 geltenden Einbürgerungsgesetzgebung ausführlich kommentiert und präzisiert. Der Leitfaden enthält aus der bestehenden Praxis abgeleitete Mindeststandards und ist ein Arbeitsinstrument für alle Einbürgerungsbehörden im Kanton Basel-Stadt. Er lässt aber gleichzeitig genügend Raum für die individuelle Praxis der drei Bürgergemeinden und des Kantons. Der Bürgerrat hat an seiner Sitzung vom 3. November 2009 diesen „Einbürgerungs-Leitfaden“ im Sinne eines Minimalstandards zustimmend zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat der Bürgerrat in einem Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt auf Besonderheiten in der Einbürgerungspraxis der Bürgergemeinde der Stadt Basel hingewiesen und nochmals den Wunsch ge-

äussert, das kantonale Bürgerrechtsgesetz (BüRG) im Sinne der Praxis der Bürgergemeinde der Stadt Basel zu ändern¹.

An der Gesamteinbürgerungskommissionssitzung vom 26. März 2010 und damit kurz nach dem Inkrafttreten des Leitfadens wurde dieser einlässlich behandelt; die Einbürgerungskommission arbeitet seither danach.

Die ursprünglich für die Ausarbeitung des Leitfadens eingesetzte Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretungen des Migrationsamts und der drei Bürgergemeinden im Kanton Basel-Stadt setzt die gute Zusammenarbeit fort und trifft sich regelmässig zum Erfahrungsaustausch. Das erste dieser Treffen fand am 26. Mai 2010 statt.

Neben der Schaffung eines Leitfadens sollte die eingehende Auseinandersetzung mit den aktuell geltenden Einbürgerungsvoraussetzungen auch dazu genutzt werden, punktuelle Anpassungen und Änderungen in der Bürgerrechtsgesetzgebung (Gesetz und Verordnung) vorzunehmen. Insbesondere sollte dies bei denjenigen Bestimmungen geschehen, die nicht mehr aktuell sind – so war damals beispielsweise in der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz noch von Assimilation statt von Integration die Rede. In der Arbeitsgruppe des Kantons und der drei Bürgergemeinden wurde deshalb seit dem Frühjahr 2009 auch an der Revision der kantonalen Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (Bürgerrechtsverordnung, BüRV) gearbeitet. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat am 1. Dezember 2009 verschiedene Änderungen in der Bürgerrechtsverordnung verabschiedet². Per 1. Januar 2010 traten die revidierten Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung in Kraft. Die wesentlichste Änderung im hier relevanten Kontext ist die komplett erneuerte Bestimmung von § 14 BüRV, welcher die in § 13 BüRG umschriebenen materiellen Einbürgerungskriterien konkretisiert. § 14 BüRV lautet seit 1. Januar 2010 wie folgt:

§ 14 BüRV (in Kraft seit 1.1.2010)

¹ Die Anforderungen im Sinn von § 13 des Gesetzes erfüllt, wer integriert ist.

² Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist integriert, wenn sie oder er:

- a) die schweizerische Rechtsordnung und insbesondere deren Grundwerte beachtet,
- b) die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, um selbständig in den Angelegenheiten des täglichen Lebens handeln zu können,
- c) mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen sowie den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebensbedingungen vertraut ist,
- d) den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekundet. Ein fehlender Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben wird vermutet namentlich bei Sozialhilfebezüglerinnen und –Bezügern, welche die ihnen durch die Sozialhilfegesetzgebung auferlegten Pflichten verletzen.
- e) ihre oder seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Personen, die mit ihren Steuerzahlungen im Rückstand sind sowie Personen, die in den Registern des Betreibungs- oder Konkursamts mehrere offene Einträge verzeichnen, werden bis zur Regelung ihrer Verpflichtungen nicht eingebürgert.

³ Die zuständige Behörde nimmt bei der Prüfung der Integration auf das Alter, das Herkommen, den Bildungsgang und den Beruf der Bewerberinnen und Bewerber Rücksicht.

¹ Der Bürgerrat hatte dieselben Anliegen schon in seinen beiden Schreiben vom Herbst 2008 an Herrn Regierungsrat Dr. Guy Morin geäussert, was bereits im Bericht Nr. 2035 vom 26. November 2009 erwähnt ist.

² Die Änderungen in der BüRV wurden im Kantonsblatt Nr. 94 vom 12. Dezember 2009 S. 2015 ff. publiziert.

Mit der neuen Bestimmung von § 14 BÜR RV wurden griffigere, eindeutiger, klarere und zeitgemässe Formulierungen der geltenden Einbürgerungskriterien geschaffen, welche die Bestimmungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes konkretisieren und mit denen die Einbürgerungsbehörden der Bürgergemeinde der Stadt Basel gut arbeiten können.

Weiter hat der Bürgerrat auf Einladung des zuständigen Regierungsrates am 22. Juni 2010 eine einlässliche Vernehmlassung zur kantonalen Volksinitiative „für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)“ abgegeben. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht zur vorgenannten Initiative sowie im damit verknüpften Ratschlag und Entwurf im Sinne eines Gegenvorschlags zu einer Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (JSD/P091821) zahlreiche Vorschläge aus der Vernehmlassung des Bürgerrates aufgenommen.

Wenn darüber hinaus das kantonale Bürgerrechtsgesetz (BÜR G) geändert werden soll, wäre dies allein die Aufgabe des kantonalen Gesetzgebers, resp. des Regierungsrates, der ein solches Vorhaben initiieren könnte. Der Bürgerrat der Stadt Basel hat seinen Wunsch³, das kantonale Bürgerrechtsgesetz entsprechend der Praxis der Bürgergemeinde der Stadt Basel anzupassen, mehrfach schriftlich beim Regierungsrat deponiert, zuletzt mit Schreiben vom 3. Dezember 2009 und mit einem gemeinsamen Schreiben der drei Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen vom 4. Dezember 2009. Der Regierungsrat sah damals⁴ jedoch davon ab, eine Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes anzugehen und begründete dies u.a. mit der laufenden Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (s.u.). Auch der Grosse Rat selbst hat zuletzt am 14. April 2010 mit Stichentscheid der Ratspräsidentin entschieden⁵, auf die Überarbeitung der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung für klarere Einbürgerungskriterien zu verzichten und das Geschäft nicht zu überweisen.

Die im Bericht Nr. 2035 bereits erwähnte und nach wie vor hängige Teilrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes, welche ausschliesslich die formellen Voraussetzungen mit der Verkürzung der kantonalen Wohnsitzfristen (Motion L. Engelberger) und die Umsetzung der verfassungsmässig gewährleisteten Rechtsweggarantie zum Gegenstand hat⁶, wurde zusammen mit Bericht und Vorlage des Regierungsrates am 22. April 2009 an die vorberatende Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission des Grossen Rats (JSSK) überwiesen und ist dort nach wie vor hängig.

Auch der Bundesgesetzgeber war, wie bereits angesprochen, seit November 2009 aktiv und stellte Mitte Dezember 2009 die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BÜR G) ins Internet⁷. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 wurde der Bürgerrat der Stadt Basel durch den Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt formell eingeladen, zur Vernehmlassungsvorlage über die Totalrevision des BÜR G Stellung nehmen. Der Bürgerrat hat dieses Geschäft in seiner Sitzung vom 26. Januar 2010 nach

³ Im Gegensatz zu den Einwohnergemeinden haben gemäss § 66 der Kantonsverfassung die Bürgergemeinden keine Mitwirkungsrechte im Kanton Basel-Stadt, d.h. sie können kein formelles Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen. Die Bürgergemeinden können deshalb nur unverbindliche Wünsche äussern.

⁴ Schreiben des Regierungsrates vom 10. Februar 2010.

⁵ Vgl. Motion Dr. Lukas Engelberger Nr. 10.5047.01 und den Beschluss Nr. 10/15/15G.

⁶ Vgl. Ratschlag JSD/P065009/P0821131 vom 10./11. März 2009.

⁷ Siehe <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2009/2009-12-172.html> [Stand 27. Juli 2010].

vorgängiger Absprache mit den beiden anderen Bürgergemeinden im Kanton Basel-Stadt behandelt und seine Vernehmlassungsantwort mit Schreiben vom 29. Januar 2010 an den Vorsteher des Justiz und Sicherheitsdepartements übermittelt. Gleichzeitig hat der Bürgerrat seine Vernehmlassungsantwort auch direkt bei der Bundesbehörde eingereicht. Das schweizweit durchgeführte Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 22. März 2010, das Ergebnis der Vernehmlassung wird gemäss Angabe des EJPD/BFM bis Ende November 2010 erwartet.

Darüber hinaus haben Vertretungen der Bürgergemeinde der Stadt Basel massgeblich bei der Erarbeitung von verwaltungsinternen Weisungen für die kantonalen Behörden im Einbürgerungswesen mitgewirkt. Zuerst wurde zusammen mit dem Migrationsamt eine Weisung darüber erarbeitet, welche Unterlagen für die Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds von Bürgerrechtsbewerbern in welcher Form und durch wen den Einbürgerungsdossiers beigefügt werden. Die Zuständigkeit für die Beurteilung des Leumunds von Bürgerrechtsbewerbern liegt bekanntlich bei den Bürgergemeinden⁸. Diese Weisung trat per 1. Dezember 2009 in Kraft. Ausserdem erarbeitete eine Vertretung der Bürgergemeinde in Zusammenarbeit mit dem Migrationsamt und dem Erziehungsdepartement eine Weisung zu Auskünften von Lehrpersonen im Einbürgerungsverfahren. Damit sollen die Auskünfte von Lehrpersonen und Schulen über schulpflichtige Bürgerrechtsbewerber standardisiert und aussagekräftiger werden. Diese Weisung wurde noch vor den Sommerferien an alle Schulhausleitungen übermittelt und trat per 1. Juli 2010 in Kraft. Sie wurde der Einbürgerungskommission an der nächstmöglichen Gesamteinbürgerungskommissionssitzung vom 27. August 2010 vorgestellt.

Der Bürgerrat hat schliesslich in seinen Sitzungen vom 17. August 2010 und vom 21. September 2010 den Entwurf der überarbeiteten Richtlinien für die Einbürgerungskommission behandelt. Eine Überarbeitung wurde fällig auf Grund der veränderten Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung und wegen den anderen oben beschriebenen Neuerungen. Die neuen Richtlinien ergänzen die Bürgerrechtsgesetzgebung und den erwähnten Leitfaden, indem sie die Einbürgerungspraxis der Bürgergemeinde der Stadt Basel detailliert darstellen. Insbesondere im Bereich der Prüfung des Leumunds laufen derzeit jedoch noch detaillierte Abklärungen bei den kantonalen Strafuntersuchungsbehörden, beim Migrationsamt und beim Datenschutzbeauftragten. Die überarbeiteten Richtlinien sollen der Einbürgerungskommission an der Gesamteinbürgerungskommission vom Frühjahr 2011 vorgestellt werden.

3. Schlussfolgerung

Der Bürgerrat blieb seit November 2009 weiterhin aktiv und hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hingewirkt, griffigere Einbürgerungskriterien und zeitgemässe rechtliche Bestimmungen zu erhalten. Der Prozess für die Ausgestaltung der Neuregelung ist im Fluss. Die Bürgergemeinde der Stadt Basel kann sich dabei einlässlich einbringen. Die Diskussionen waren und sind intensiv, manchmal kontrovers und konstruktiv zugleich. Auch kommen in der eingehenden Auseinandersetzung mit dieser Materie immer wieder neue Gesichtspunkte zum Tragen. Dabei ist klar, dass die Meinungsbildung nicht nur von der Bürgergemeinde der Stadt Basel, sondern auch von den weiteren, in diesem Prozess Beteiligten abhängig ist. Wie bereits eingangs festgehalten, bleibt es aber die Angelegenheit der zuständigen kantonalen Behörden zu entscheiden, wie die rechtlichen Grundlagen definitiv ausgestaltet sein werden.

⁸ Gemäss § 8 BüRV.

Gemäss den vorstehenden Ausführungen hat der Bürgerrat den Auftrag des Parlaments, beim Regierungsrat hinsichtlich der Anpassung der kantonalrechtlichen Grundlagen vorstellig zu werden, um im vorstehenden Sinn eine Verdeutlichung der Regelungen bei Einbürgerungswilligen mit Vorstrafen oder Zahlungssäumigkeit zu erwirken, erfüllt.

4. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat, folgende

Beschlüsse

zu fassen:

- ://:
1. Vom Bericht des Bürgerrates zum Auftrag betreffend Überprüfung der Einbürgerungskriterien wird Kenntnis genommen.
 2. Der Auftrag wird als erledigt abgeschrieben.

Namens des Bürgerrates

Der Präsident:
Patrick Hafner

Der Bürgerratsschreiber:
Daniel Müller

Beilagen

- Berichte Nr. 2035 und 2037

23. November 2010